

Rs. 72
1.

Edictum

verum

Das Jampis relulndi vnt

1. Jufe gubzet vnt

de ad vot

N. 130.

63

David Thomaus Dr.



Seyn **Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen /**
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichsertz-
Cämmerer vnd Churfürst / Souverainer Prinz von Dramen / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Ver. e /
Stättin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlessien / zu Croffen Herzog / Burggraff zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden vnd Camin / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark /
Ravensberg / Hohenstein / Yngen / Möders / Bühren vnd Lehdam / Marquis zu der Wehre / vnd
Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Launenburg vnd Vütow / auch Arlay vnd Breda /c.

Thun kundt vnd fügen Vnsere Landt / Drosfen / Drosfen / Ambtleuchen / Richter / Hogreben / Schulehafft / Stadts Magistraten / fort allen Vn-
 seren Unterthanen dieses Vnsers Herzogthums Cleve vnd Graffschafft Mark / vnd sonst / deme darahn gelegen / hie mit zu wissen: Nachdem im Jahr
 1700. den 16. Julij wegen damahlen sich zimlich gebesserten Zeiten / vnd sonderlich weil der Preiß des Kohrns zu der Zeit hochgelegen / die Landt. Güter
 auffe Theuerste distrahiret vnd Loß geschlagen werden können / Wir allergnädigst bewogen worden / das Tempus reuolucionis vren sub hasta distrahir-
 ten Güter / durch ein öffentliches Edictum, auff sechs Monathen zu determiniren / vnd einzuschrencken / nunmehr aber wegen in Anno 1702. aufgestan-
 dener Feindtlichen Inuasion vnd Landes Verherung / auch nachgehendis dar auff gefolgeten / vnd noch continuirender schweren Marchen vnd Remarchen
 Vnsere Allirten Trouppen, die Zeiten sich leider geschlimmert / das die Erb Güter also bis zu ihrem rechten Wehrte nicht distrahiret vnd verkauft werden
 können: Als haben Wir allergnädigst gutgefunden / den Terminum reuolucionis auff ein halb Jahr zu extendiren / vnd denen Debitoribus, denen ihre
 Güter der Schulden halben gerichtlich verkauft werden / eines ganzen Jahrs Frist / von Zeit des geschenehen Verkaufes abzurechnen / doch unter denen
 in Vnsere am 20. Martij 1680. vnd gemelten 16. Julij 1700. desfalls außgelassenen Verordnungen außstrücklich engehaltenen Clausulen vnd Bedingen /
 zur Reluicion frey stehen / vnd darinnen die Löse thun sollen / können vnd mögen: Euch obgemelten / Vnsere Beambten / sambt vnd sonder hie mit aller-
 gnädigst abnbeschlende / das Ihr Euch darnach achten / vnd diese Vnsere allergnädigste Verordnung / zur Jedermans Wissenschafft / von den Gangden
 publiciren lassen solltet. Vhrkundlich Vnsere hiesorgetruckten Königl. Insigne: Geben Cleve in Vnsere Registrirung Raht den 29. Decem-
 bris 1704.

L: S

Anstatt vnd von wegen Allerhöchstgr.
 Seiner Königl. Majestät.

Conradt vnder Reck
 vt. Johann Mosfeldt.

Henrich Wortman Dr.

Erkennung

was

des Jampis verlehndt ist

1. Jahr gegeben wird

den 17. 1704

N. 130.

130

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]



Rg 4675

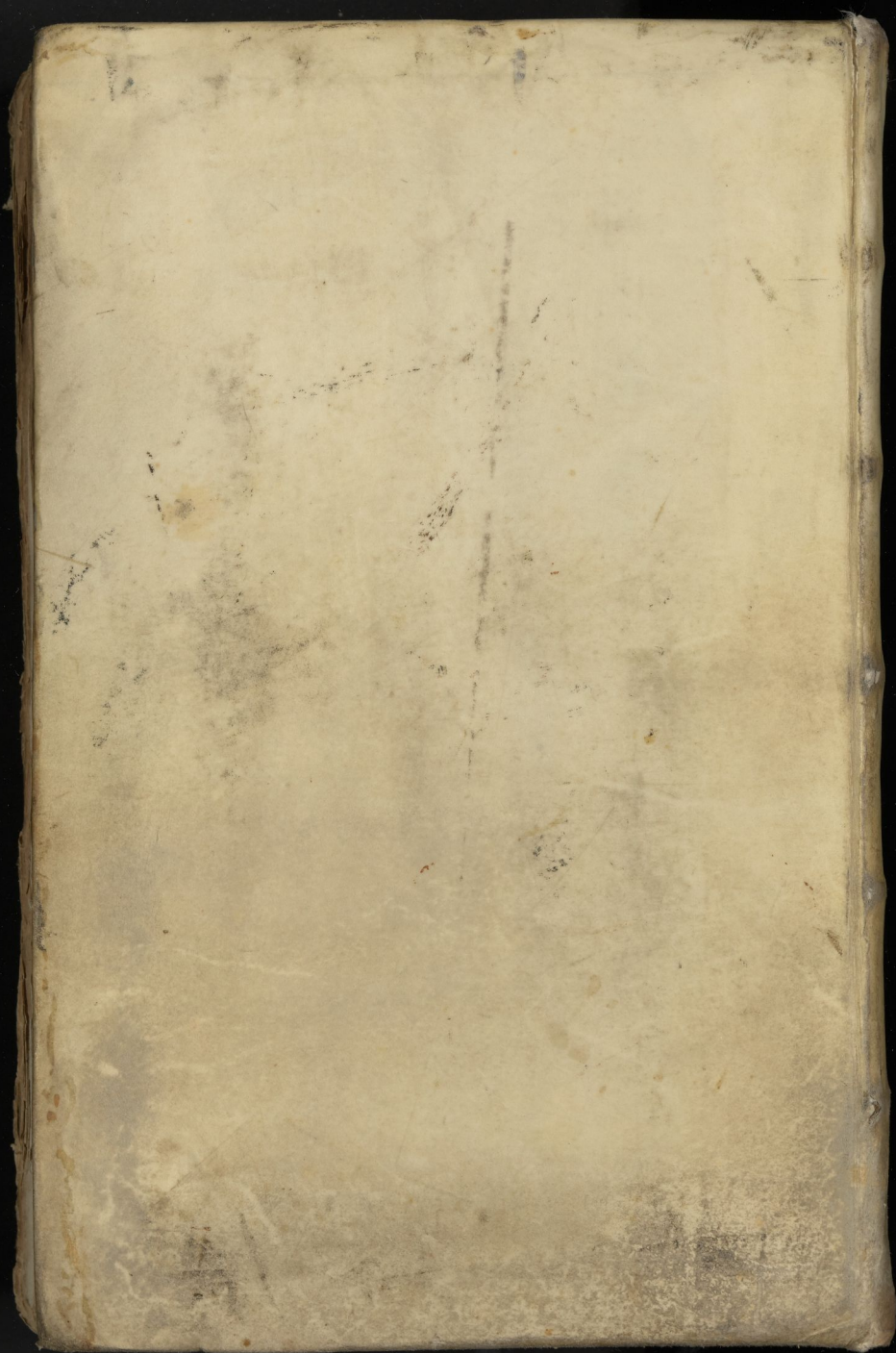
40.

HS-Abt.

W 18
W 17

Abt.





N. 130.



Dr Friderich von So
sen / Marggraff zu Brandenb
Cämmerer vnd Churfürst / Souverainer P
Stättin / Pommern / der Cassuben vnd W
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden
Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Möd



lissingen / Herr zu Ravensstein / der Land
n Landt / Drossen / Drossen / Ambtleuthen / Rich
s Herzogthums Gleve vnd Graffschafft Marck /
ahlen sich zimlich gebesserten Zeiten / vnd sonderlic
d Loß geschlagen werden können / Wir allergnädig
es Edictum , auff sechs Monathen zu determinire
d Landes Verherung / auch nachgehends darauff g
die Zeiten sich leider geschlimmert / das die Erbgüte
rgnädigst gutgefunden / den Terminum reuclition
richlich verkauffet werden / eines ganzen Jahrs S
o. vnd gemelten 16. Julij 1700. desfalls außgelassen
darinnen die Löße thun sollen / können vnd mögen ;
Ihr Euch darnach achten / vnd diese Vnsere allera
rkundlich Vnsers hievorgetruckten Königlichen I

S

An statt vnd von wege
Seiner Königlichen
Conradt vo
vt. Johann M

